

Teil B

Textliche Festsetzungen

Im Rahmen des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung

1. Art der baulichen Nutzung

sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB). Die Änderung des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Maximale Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe)

Es gilt die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Schornsteine) bis zu 0,5 m können zugelasser werden (§ 31 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt die Oberkante des Tiefgaragengeschosses (§ 18 Abs. 1 BauNVO). 2.2 Traufhöhe

Im gesamten Plangebiet wird festgesetzt, dass die Traufhöhe des obersten Vollgeschosses 13,00 m nicht überschreiten darf (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt zwischen der Außenfläche der aufgehenden Außenwand und der Oberkante der Dachhaut festgelegt. Als Bezugshöhe gilt die Oberkante des Tiefgaragengeschosses

Von allen Festsetzungen bezüglich der Traufhöhe sind untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Dachgauben, Vordächer und die Stirnseiten von Krüppelwalmdächern) ausgenommen (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

2.3 Überschreitung der Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, derart überschritten werden, so dass im WA 1 die Gesamt-GRZ 0,53 und im WA 2 die Gesamt-GRZ 0,68 beträgt (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

. Baulinie

Eine Überschreitung der festgesetzten Baulinie durch untergeordnete Bauteile, wie z. B. Balkone, Erker, Loggien, ist bis

4. Zulässigkeit von Stellplätzen und Carports

Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) sowie der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 12 Abs 6 BauNVO). Untergeordnete Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind auch außerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.

5. Ein- und Ausfahrtsbereiche

Grundstücks Ein- und Ausfahrten sind nur in den festgesetzten Bereichen zulässig. Ausgenommen sind erforderliche Feuerwehrzufahrten sowie Radwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

6. Erhalt von Bäumen und Sträuchern 6.1 Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ist der Gehölzbestand zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch den Grundstückseigentümer durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

6.2 Einzelbaumerhalt

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch den Grundstückseigentümer durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Qualität: 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm

7.1 Einzelbäume

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind durch den Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode Einzelbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB). Folgende Arten und Qualitäten sind zu verwenden:

Moorbirke (Betula pubescens), Rotbuche (Fagus silvatica); Pflanzqualität: Hochstamm mit 25 cm Stammumfang in 1 m Höhe

Großkronige Bäume (G): Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Sandbirke (Betula pendula),

Kleinkronige Bäume (K): Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre); Hochstamm mit 25 cm Stammumfang in 1 m Höhe

Die Angaben der zu verwendenden Wuchshöhen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

7.2 Heckenpflanzungen

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind durch den Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode Schnitthecken anzulegen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Für die Bepflanzung sind die nachfolgenden Pflanzenarten und -Qualitäten zu verwenden:

Arten: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eibe (Taxus baccata)

Die Bepflanzung hat mit 4 Pflanzen pro lfd. m Hecke zu erfolgen, wobei maximal eine Länge von 2 m mit Pflanzen einer Art bepflanzt werden dürfen.



Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und / oder streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für Außenbeleuchtungen sind insektenfreundliche und energiesparende Beleuchtungen nach dem neusten Stand der Technik zulässig. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:

• Möglichst keine kurzwelligen (blauen) Lichtanteile,

• vollständige Abschirmung gegenüber nicht zu beleuchtenden Räumen, vor allem dem oberen Halbraum (d. h.

Aus Sicherheitsgründen können Ausnahmen zugelassen werden, wobei Beleuchtungen mit rein weißem Licht

Abdichtung gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen,

• Verwendung von Leuchten deren Gehäusen sich nicht über 60 Grad Celsius erhitzen.

• Die Leuchten sind so niedrig wie möglich anzubringen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO SH i. d. F. vom 01.09.2022)

1. Fassadengestaltung

unzulässig sind.

Im Plangebiet ist als Material für die Außenfassaden baulicher Hauptanlagen nur Verblend- bzw. Vollklinker in rot/rotbrauner Farbgebung zulässig. Die Farbe muss innerhalb der nachstehenden Farbspektren liegen:

Rot/Rotbraun: RAL 2001 Rotorange RAL 3009 Oxidrot

RAL 3000 Feuerrot RAL 3011 Braunrot RAL 3001 Signalrot RAL 8004 Kupferbraun RAL 3002 Karminrot RAL 8012 Rotbraun

RAL 3003 Rubinrot

Farbspektren liegen, ausgenommen sind Metallverkleidungen:

Ein Wechsel der Farbgebung innerhalb der Fassade ist zulässig Abweichend von den vorstehenden Regelungen dürfen die Wände der Staffelgeschosse mit Putzflächen oder Wand- verkleidungen (z. B. Zink, Resopal) ausgeführt werden. Die Farbe muss innerhalb der nachstehenden

Weiß/Beige: RAL 1013 Perlweiß RAL 9001 Cremeweiß RAL 1014 Elfenbein RAL 9002 Grauweiß RAL 1015 Hellelfenbein RAL 9010 Reinweiß RAL 7032 Kieselgrau RAL 7035 Lichtgrau RAL 7038 Achatgrau RAL 7044 Seidengrau

2. Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 84 Abs. 1 LBO SH handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nachrichtliche Hinweise

1. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Teil A

2. Kampfmittel

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Sollten bei Erdarbeiten Kampf- und Luftkampfmittel (Granaten, Bomben, Mienen u.ä.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

3. Baumschutzsatzung der Stadt Schenefeld

Auf die Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes vom 23.06.2022 innerhalb des Gebietes der Stadt Schenefeld wird hingewiesen

4. Besonderer Artenschutz

Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

a) Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober zu vermeiden. In Ausnahmefällen ist bei Gehölzbeseitigungen innerhalb dieses Zeitraumes das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff durch eine geeignete Fachperson zu überprüfen. Vor Beginn von Rodungs- und Fällarbeiten in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar sind Gehölze auf Baumhöhlen

und ggf. darin überwinternde Arten durch eine geeignete Fachperson zu überprüfen. Bei zu entfernenden Gehölzen in diesem Zeitraum sind die Baumstubben im Boden zu belassen, da hier Amphibien überwintern können. b) Abriss- oder Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden sind vor ihrer Durchführung im Hinblick auf das Vorkommen von geschützten Fledermausarten in der Zeit der Wochenstubenbildung (Mai und Juni) sowie auf das Vorkommen von

Nestern geschützter Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtphase (März bis Oktober) durch eine geeignete Fachperson zu überprüfen. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw.

eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

5. Freihaltung von Sichtdreiecken

Entsprechend § 33 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) dürfen Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

6. Altlasten

Aktuell besteht für das Plangebiet kein Altlastenverdacht. Ergeben sich im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Verwertung / Entsorgung des bei Baumaßnahmen entstehenden Aushubes Werte oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV und / oder bei der ggfs. notwendigen Grundwasserhaltung Werte oberhalb der Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde durch die am Bau Beteiligten unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen.

7. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets Halstenbek. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

8. Satzung der Stadt Schenefeld über die Ermittlung, Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) Auf die Stellplatzsatzung vom 30.09.2022 für das Gebiet der Stadt Schenefeld wird hingewiesen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Bebauungsplan

Stadt Schenefeld

"Parksiedlung / Lornsenstraße", 6. vorhabenbezogene Änderung

(im Verfahren gem. § 13a BauGB) - erneute öffentliche Auslegung -



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 6. vorhabenbezogene Änderung des B-Plans Nr. 1, für den Bereich Lornsenstraße / Parkgrund , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Pinneberger Tageblatt am Sie wurde zusätzlich auch auf der Internetseite der Stadt Schenefeld (www.stadt-schenefeld.de) am eingestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ...

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am den Entwurf der 6. vorhabenbezogenen Änderung

. Der Entwurf der 6. vorhabenbezogenen Änderung des B-Planes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Schenefeld (www.stadt-schenefeld.de)

. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB amzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

des B-Planes Nr. 1 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schenefeld den

(Bürgermeisterin)

(Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Hesse

Christiane Küchenhof

5. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und

8. Der Entwurf der 6. vorhabenbezogenen Änderung des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 4) geändert. Der Entwurf der 6. vorhabenbezogenen Anderung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgenden Zeiten Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im Pinneberger Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Schenefeld

9. Die Ratsversammlung hat die 6. vorhabenbezogene Änderung des B-Plans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Schenefeld, den

(www.stadt-schenefeld.de) bereitgestellt.

Christiane Küchenhof

10.(Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermi ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den .

I1.Der Beschluss des B-Planes durch die Ratsversammlung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die

Christiane Küchenhof

(Bürgermeisterin)

Christiane Küchenhof

(Bürgermeisterin)

über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im PinnebergerTageblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Schenefeld, den .

Tel.: (0421) 43 57 9-0

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 6. Änderung des B-Planes Nr

1 der Stadt Schenefeld übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Stadt Schenefeld, Fachdienst Planen und Umwelt, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

imstara Fax.: (0421) 45 46 84

Bremen, den 25.01.2023 / 24.04.2023 / 15.05.2023 / 15.06.2023 / 24.04.2024

Internet: www.instara.de E-Mail: info@instara.de